

Präambel:

Der Segelverein „Kuhle Lanke“ e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert in seinen Maßnahmen die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Satzung des Segelvereins „Kuhle Lanke“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Segelverein „Kuhle Lanke“ e.V. mit Sitz in 13086 Berlin, Weißensee, Lehderstr. 59.

(2) Der Verein wurde am 18.04.2016 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Amtsgerichtsplatz 01 in 14057 Berlin unter dem Aktenzeichen VR 34904 B mit der lfd. Nummer 1.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports auf Grundlage des Amateurgedankens. Er dient insbesondere dem sportlichen Segeln als Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport, sowie dem Erwerb seemännischer und nautischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(1) Der Verein widmet sich insbesondere der Erhaltung nautischer und seemännischer Traditionen und fördert und pflegt das Wettfahrt- und Fahrtensegeln. Er stellt dabei das kameradschaftliche und solidarische Miteinander in den Vordergrund.

(2) Der Verein fördert u.a. Jugendliche, Schüler, Studenten und andere Gruppen bei der Umsetzung des in § 2 benannten Zwecks

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Seemännische und nautische Ausbildung in Theorie und Praxis und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern;
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes;
- spezielle Förder- und Kulturmaßnahmen;

- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen (u.a. Regatten);
- die Durchführung von segelsportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltungen des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele – im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung –

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsersatz (siehe § 9). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es

durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe § 13).

(2) Die Jahresbeiträge werden zum 31. Januar des Jahres für das laufende Jahr fällig. Es besteht die Möglichkeit einer monatlichen Zahlung je zum ersten des lfd. Monats des laufenden Jahres. Die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit wird durch eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern* * männlich oder weiblich

Das sind:

- a. der Vorsitzende*
- b. der stellvertretende Vorsitzende *
- c. der Kassenwart, gleichzeitig Schrift- und Protokollführer *

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- a. Der Vorsitzende* organisiert und koordiniert die gesamte Planung und Durchführung der seemännischen und nautischen Ausbildung und die Verteilung der Einzelaufgaben an die Mitglieder, plant den praktischen Einsatz der Boote!

- b. Der stellvertretende Vorsitzende* vertritt den Vorsitzenden*. Er ist speziell für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich, pflegt u.a. die Webseite des Vereins, erstellt Flyer, Plakate usw. Plant die Pflege und Wartung der Boote!
- c. Der Kassenwart* und Schrift- und Protokollführer* erstellt den jährlichen Haushaltsplan, führt die Kassengeschäfte, überwacht die Beitragszahlungen und führt das Vereinskonto; gegebenenfalls erstellt er die Spendenbescheinigungen, führt alle Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, pflegt die Mitgliederliste und den Post- bzw. Mailverkehr, verfasst diverse Anschreiben und Anträge.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal (bei Bedarf und per Antrag auch als Sondersitzung mehrmals) statt. Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich, diese haben jedoch kein Stimmrecht. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Brief bzw. Mail/Fax schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen, (auch an alle Mitglieder).

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Ausgaben und Tätigkeit eine angemessene Vergütung (siehe auch § 9 und § 13) erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und ist öffentlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einer Person der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird und ist nicht öffentlich.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief bzw. per Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Maildatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Mail) Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- b. Genehmigung der Geschäftsordnung (hier genannt: *Musterrolle*);

- c. Mitgliedsbeiträge;
- d. Satzungsänderungen;
- e. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen

Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindesten zwei Mitgliedern des Vorstands plus den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**Deutsche Lebensrettungsgesellschaft**“ (DLRG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsordnung des Vereins

(1) Als Geschäftsordnung dient die „Musterrolle“ des Vereins. Die Mitglieder akzeptieren mit Eintritt in den Verein die Musterrolle. Diese bestimmt die Bordregeln und ist als Ergänzung der Vereinsatzung zu betrachten.

(2) Sie regelt u. a.:

- die Nutzung der Boote;
- die jährliche Beitragspflicht;
- die Ableistung von jährlichen Arbeitsstunden für den Verein;
- die Erhebung von eventuellen Eintrittsgeldern bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins bzw. von Gästefahrten auf den vom Verein gecharterten Booten.

Die Änderung einzelner Punkte der Musterrolle obliegt dem Vorstand, der über Änderungen mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ausgenommen ist:

Die Änderung der jährlichen Beitragspflicht. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedbeiträge entscheidet einmal jährlich mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.

§ 14 Versicherung

Der Verein chartert nur Boote, die entsprechend der BiSchStrO bzw. der SeeSchStrO ausgerüstet, versicherungstechnisch zugelassen und per Chartervertrag zu gesichert sind.

Erster Vorsitzender
Wolfgang Kösling

Stellv. Vorsitzender
Werner Wilkening

Kassenwart und Schriftführer
Jörg Schoof

Berlin, 06.02.2022
(Ort) (Datum)